

1570.41.1.3

Paris, 25. April 1919.

Memorandum der Schweiz über die Neutralität.

Durch Herrn Rappard Oberst House übermittelt.

Die Schweiz hat wiederholt die Gründe bekanntgegeben, denen zufolge die Aufrechterhaltung ihrer militärischen Neutralität, welche für sie in der Vergangenheit die Tragweite einer Lebensfrage hatte, diese Bedeutung auch in Zukunft beibehalten werde, wenn, wie sie inbrünstig hofft, die Umstände es ihr erlauben werden, dem Völkerbund beizutreten.

Die Schweizerische Regierung hat ihren Standpunkt in ihrem Memorandum vom 8. Februar 1919 dargelegt.

Alle Anzeichen deuten darauf hin, dass ihre Auffassung über diesen Punkt von der grossen Mehrheit des Schweizer Volkes geteilt wird. Dieses wird auf dem Wege des verfassungsmässig vorgeschriebenen Referendums selbst über den Beitritt der Schweiz zu entscheiden haben.

Eine kürzlich gemachte vertrauliche Mitteilung von Oberst House liess die schweizerische Regierung annehmen, ihrer besonderen Lage könnte in einem im Moment des Beitritts der Schweiz zum Völkerbund gemachten Vorbehalt Rechnung getragen werden. Es ergibt sich nun, dass ein solcher spezieller Vorbehalt nicht zulässig ist.

Ein anderes Mittel, der grossen Schwierigkeit zu begegnen, welcher alle diejenigen gegenüber stehen, die es bedauern würden, die Schweiz ausserhalb des Völkerbundes bleiben zu sehen, wird angeregt durch den revidierten Text des Vertrages. Oberst House hatte die grosse Freundlichkeit, den schweizerischen Delegierten in die Fassung des neuen Art. 21 Einsicht zu geben, welcher sich auf die Gültigkeit

früh abgeschlossener internationaler Abkommen bezieht. Der Wortlaut dieses Artikels ist so genau der besonderen Lage der Schweiz angepasst, dass er beinahe auf diese anzuspielen scheint.

Die Neutralität der Schweiz wurde während den letzten vier Jahrhunderten vom schweizerischen Volk als der beste Schutz gegen äussere Angriffe und inneren Zerfall erachtet und respektiert. Im Jahre 1815 erhoben die Mächte dadurch, dass sie auf Verlangen der Schweiz deren Neutralität feierlich als im wahren Interesse von Europa gelegen anerkannten, dieselbe zu einer Institution der europäischen Politik und des Völkerrechts und garantierten die Unverletzlichkeit des schweizerischen Gebiets. Gibt es wohl im ganzen Bereich der Weltpolitik ein besseres Beispiel eines internationalen Abkommens und einer regionalen Verständigung zur Sicherung und Erhaltung des Friedens, und eines, das sich wirksamer erwiesen hätte im Laufe der neuen Geschichte?

Die schweizerische Regierung würde sich glücklich schätzen, die ausdrückliche und bestimmte Bestätigung zu erhalten, dass, wie es in Art. 21 dargelegt wird, keine Bestimmung des vorliegenden Vertrages dahin gedeutet werden könne, dass sie die Gültigkeit der schweizerischen militärischen Neutralität berühren würde, jenes internationalen Abkommens, jener regionalen Verständigung, die in hervorragender Weise dazu bestimmt sind, den Frieden der Schweiz und ihrer europäischen Nachbarn zu sichern.

Wenn eine solche Zusicherung gegeben wird, könnte die schweizerische Regierung den Beitritt zum Völkerbund ohne weiteren Vorbehalt erklären. Wenn nicht, so wäre sehr zu befürchten, dass das Schweizer Volk, getreu den 1815 begründeten Pflichten und Rechten, sich nicht frei erachten würde, dem Völkerbund beizutreten, dessen fundamentalen Prin-

kein anderes Volk überzeugter und begeisterter sich
 widmet.

Es ist durchaus vorbereitet, seinen Teil der Gefahren
 des grossen Werkes zu übernehmen. Es ist bereit, sich den
 wirtschaftlichen Massnahmen gegen jeden vertragsbrüchigen
 Staat anzuschliessen und alle seine militärischen Kräfte
 der Verteidigung seines besonders gefährdeten Gebiets zu
 widmen.

Das Schweizerische Volk würdigt in hohem Masse die
 grosse Ehre und die schwere Verantwortung, den Sitz des
 Völkerbundes auf seinem Gebiet, das bereits die Heimat des
 internationalen Roten Kreuzes und mancher anderen interna-
 tionalen Institution bildet, zu beherbergen.

Es hat je und je jegliches Opfer gebracht und wird es
 auch in Zukunft tun, diese Institutionen vor den Schrecken
 und Leidenschaften des Krieges zu schützen. Dies schuldet
 es dem Völkerbund gegenüber in ganz besonderem Masse dann,
 wenn je Streitigkeiten zwischen den Nachbarn der Schweiz
 ausbrechen sollten, an denen der Völkerbund selber nicht
 teilnimmt. Die notwendige Unverletzlichkeit des Sitzes wird
 in einem solchen Fall umso wirksamer gesichert sein, wenn
 alle Staaten, die möglicherweise Krieg führen werden, ein-
 für alle Mal wüssten, dass sie sich unter allen Umständen
 auf die immerwährende militärische Neutralität der Schweiz,
 als eines feststehenden Faktors in der strategischen Lage
 Mitteleuropas, verlassen können.